

K 7794

Fahrbahnteiler Teichhäuser

---

# **Baubeschreibung**

**für die Baumaßnahme**

**K 7794 Fahrbahnteiler Teichhäuser**

**von**

**NK 5045 005, St. 2,406 bis NK 5045 005, St. 2,477**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung .....	4
1.1	Auszuführende Leistungen .....	4
1.1.1	Straßenbau .....	4
1.1.1.1	Art und Umfang .....	4
1.1.1.2	Erdbau, Untergrund und Unterbau .....	5
1.1.1.3	Entwässerung .....	5
1.1.1.4	Oberbau .....	5
1.1.1.5	Bankett .....	7
1.1.1.6	Nebenanlagen .....	7
1.1.1.7	Ausstattung .....	7
1.1.1.8	Fahrbahnmarkierung .....	7
1.1.2	Brückenbau .....	7
1.1.3	Landschaftsbau .....	7
1.1.4	Vermessung .....	7
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten .....	8
1.3	Ausgeführte Leistungen .....	8
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten .....	8
1.5	Mindestbedingungen für Nebengebote und Änderungsvorschläge .....	8
2	Angaben zur Baustelle .....	10
2.1	Lage der Baustelle .....	10
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege .....	10
2.3	Zugänge, Zufahrten .....	10
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen .....	10
2.5	Lager- und Arbeitsplätze .....	10
2.6	Gewässer .....	11
2.7	Baugrundverhältnisse .....	11
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen .....	11
2.9	Schutz-Bereiche und –Objekte .....	12
2.9.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete .....	12
2.9.2	Bäume und Flurgehölze .....	12
2.9.3	Denkmale .....	12
2.9.4	Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte .....	12
2.9.5	Gewässer, Wasserschutzgebiete .....	12
2.9.6	Wegekreuze, Meilensteine .....	13
2.9.7	Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz .....	13
2.10	Anlagen im Baubereich .....	13
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich .....	14
2.11.1	Straßenverkehr .....	14
3	Angaben zur Ausführung .....	15
3.1.1	Aufrechterhalten des Verkehrs .....	15
3.1.2	Verkehrsumleitungen .....	16
3.1.3	Verkehrsbeschränkungen .....	17
3.1.4	Verkehrssperrungen, Sperrpausen .....	17
3.1.5	Freihalten von Lichtraumprofilen .....	18
3.2	Bauablauf .....	18
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten .....	18
3.2.2	Zeitliche Beschränkungen .....	19
3.2.3	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern .....	19
3.2.4	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung .....	19
3.3	Wasserhaltung .....	19

**Fahrbahnteiler Teichhäuser**

3.4	Baubeihelfe.....	19
3.5	Stoffe, Bauteile, Baugeräte.....	19
3.5.1	Allgemeines.....	19
3.5.2	Erdbau.....	19
3.5.3	Straßenbau.....	19
3.5.3.1	Allgemeines.....	19
3.5.3.2	Mineralstoffe.....	20
3.5.3.3	Asphalt.....	20
3.5.3.4	Einfassungen.....	20
3.6	Abfälle.....	20
3.7	Winterbau.....	21
3.8	Beweissicherung.....	21
3.9	Sicherungsmaßnahmen.....	21
3.10	Belastungsannahmen.....	22
3.11	Vermessungsleistungen, Abrechnung, Unterlagen.....	22
3.11.1	Vermessungsleistungen.....	22
3.11.1.1	Baustellenkilometrierung.....	22
3.11.2	Abrechnung.....	22
3.11.2.1	Allgemein.....	22
3.11.2.2	Kostenteilung.....	22
3.11.2.3	Asphaltflächen.....	23
3.11.3	Bestandsunterlagen, Abschlussnivelllement.....	23
3.11.3.1	Bezugssysteme.....	23
3.12	Prüfungen und Nachweise.....	23
3.12.1	Eignungsnachweise.....	23
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen.....	23
3.12.3	Kontrollprüfungen.....	23
3.12.3.1	Allgemeines.....	23
3.12.3.2	Bohrkernentnahme.....	24
3.12.3.3	Ebenheitsmessungen.....	24
3.12.3.4	Griffigkeitsmessungen.....	24
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan).....	24
4	Ausführungsunterlagen.....	25
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	25
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf.....	25
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV), die.....	27
5.1	Anzuwendende ZTV.....	27
5.2	Anzuwendende Normen.....	29
5.3	Sonstige Technische Vorschriften und Merkblätter.....	29
5.3.1	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfbedingungen.....	29
5.3.2	Merkblätter.....	29
5.3.3	Technische Richtlinien/Arbeitspapiere.....	29
5.3.4	Sonstiges.....	29

# 1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

## 1.1 Auszuführende Leistungen

### 1.1.1 Straßenbau

#### 1.1.1.1 Art und Umfang

Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen den Ausbau der K 7794 mit der Neueinordnung eines Fahrbahnteilers als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme in der nördlichen Ortseinfahrt aus der Fahrtrichtung von Burkersdorf in der Ortslage Teichhäuser der Stadt Großschirma von NK 5045 005 Stat. 2,406 bis 2,477 auf einer Länge von ca. 71 m.

Folgende wesentliche Arbeiten sind auszuführen:

- Baustelleneinrichtung/-räumung
- Grenzsicherung
- Verkehrssicherungen (inkl. Umleitungen)
- Wiedereinordnung von Straßenmulden und -gräben
- Bankette abfräsen/ zurückbauen und neu profilieren bzw. Neueinordnen
- Abfräsen (Profilfräsen) und Rückbau von Asphaltbefestigungen, Verwertung nach RuVA-StB Verwertungsklasse A
- Profilieren und Verdichtern des Planums
- Schichten ohne Bindemittel/ Frostschutzschichten
- Randeinfassung der neuen Mittelinsel mit Schrägborden/Flachborden F 10, Granit sowie Befestigung der Verkehrsinsel mit Kleinpflaster, Granit in gebundener Bauweise.
- Asphalttragschicht AC 22 T N, 70/100
- Asphaltbinderschicht AC 16 B N 50/70
- Asphaltdeckschicht AC 11 D N, 50/70
- Fugen schließen
- Markierungsarbeiten
- Verkehrsbeschilderung für die neue Mittelinsel und Anpassungen vorhandener Beschilderungen (Abbau/Aufbau)
- Abbau/Aufbau von Leitpfosten
- Rückbau und Wiedereinordnung von Zäunen
- Erstellen von Bestandsunterlagen

### **1.1.1.2 Erdbau, Untergrund und Unterbau**

Für den neuen Aufbau der Verkehrsanlagen sind entsprechende Auskofferungen vorzunehmen.

Ausgehobener Boden ist möglichst innerhalb der Baumaßnahme wiederzuverwenden.

Das herzustellende Planum ist nachzuverdichten und für Bereiche mit Verkehrsflächen ist das Verformungsmodul mit  $EV2 \geq 45 \text{ MPa}$  nachzuweisen.

Verunreinigungen von Erdaushub und Oberboden mit baubedingten Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

Ein Handaushub bzw. -einbau ist vor allem im Bereich von Hindernissen und in Bereichen mit Kabeln und Rohren unter Beachtung der Kabelschutzanweisungen der Netzbetreiber bzw. allgemeiner technischer Regelungen vorzusehen. Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

### **1.1.1.3 Entwässerung**

Vorhandene Straßenmulden und -gräben werden angepasst in neuen Lagen wiederhergestellt.

Die Mulden sind als Oberbodenmulden herzustellen und zu begrünen.

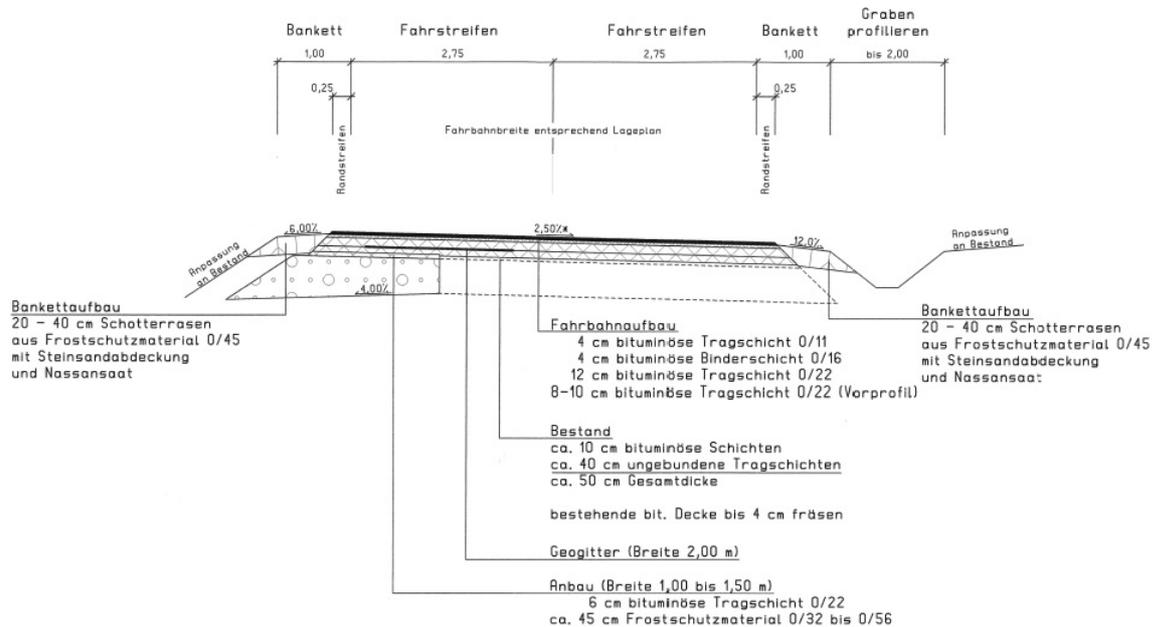
Zwischen Bau-km 0+033 und 0+044 auf der Westseite (Fahrtrichtung aus Burkersdorf in Fahrtrichtung Rothenfurth im Grenzbereich zur vorhandenen Trinkwasserleitung sind Muldenbreiten von 1 m und Böschungsneigungen zu den angrenzenden Ackerflächen von 1:1,5 vorgesehen. Außerhalb der Übergangs- und Anpassungsbereiche erfolgen Ausführungen mit Regelbreiten von 1,5 m und insgesamt gewählten Regeltiefen von 0,2 m mit 30 cm Oberboden.

### **1.1.1.4 Oberbau**

Für die K 7794 wurde die Belastungsklasse Bk 1,8 ermittelt.

Die vorhandene Fahrbahn der K 7794 wurde im Jahr 2008 in Anlehnung an die RStO 01, Tafel 4 in vollgebundener Bauweise in der Bauklasse III ausgebaut. Laut vorliegenden Auszügen aus der Entwurfsplanung aus dem Jahr 2007 erfolgte im Baubereich innerhalb der Ortslage Teichhäuser der Ausbau im Tiefeinbau und außerhalb der Ortslage/Freie Strecke im Hocheinbau. Der Grenzbereich zwischen den benannten Bauweisen aus den Altplanungen befindetet ca. an Bau km 0+030.

Bestand gemäß Entwurfsplanung aus dem Jahr 2007 bei erfolgten Hocheinbau ab ca. Bau km 0+030:



Vorgesehener Ausbau:

#### Fahrbahn K 7794

Der Ausbau der Kreisstraße erfolgt nach RStO 12/24, Tafel 4 Bauweisen mit vollgebundenem Oberbau, Zeile 1 Belastungsklasse Bk 1,8:

100 kg/m <sup>2</sup> (4 cm)	Asphaltbeton AC 11 D N 50/70
150 kg/m <sup>2</sup> (6 cm)	Asphaltbinderschicht AC 16 B N 50/70
<u>480 kg/m<sup>2</sup> (24 cm)</u>	<u>Asphalttragschicht AC 22 T N 50/70</u>
34 cm	Gesamtaufbau vollgebundener Oberbau

Alle bitumenhaltigen Schichten, welche nicht mit Bordsteinen eingefasst sind, sind mit einer seitlichen Abböschung 2:1 herzustellen.

Als technologische Schicht / Unterlage für die Asphalttragschicht zur Gewährleistung der Mindestanforderungen der Verdichtungswerte ist 15 cm frostsicheres Material vorgesehen.

Gemäß Tafel 4 der RStO 12/24 ist bei vollgebundenem Oberbau auf der Unterlage für die Asphalttragschicht mindestens ein Verformungsmodul von  $EV_2 \geq 45$  MPa nachzuweisen.

#### Fahrbahnleiter/Verkehrsinsel

Oberbau in Anlehnung an RStO 12/24, Tafel 3, Zeile 7 für Bk 0,3:

10 cm	Kleinpflaster, Granit, Fugenmörtel
4 cm	Bettungsmörtel
30 cm	Dränbetontragschicht

#### **1.1.1.5 Bankett**

Die vorhandenen Bankette sind auf volle Breite abzufräsen und in neuer Lage mit Neumaterial auf Höhe (3 cm unter OK Fahrbahn) zu bringen.

Zum Neuaufbau der Bankette ist ein Mineralgemisch 0/32, dauerhaft pH-neutral und für die Begrünung geeignet, einzubauen und standfest zu verdichten. Es ist ein EV2 von > 80 MPa zu erreichen.

Der Nachweis des pH-Wertes ist vor Einbau des Materials an den AG (Auftraggeber) zu übergeben.

Das Gefälle der Bankette bzw. Randstreifen wird zur Entwässerungsseite mit 12 % und zur gegenüberliegenden Seite mit 6% ausgebildet.

#### **1.1.1.6 Nebenanlagen**

- Entfällt-

#### **1.1.1.7 Ausstattung**

Der neue Fahrbahnteiler wird mit der erforderlichen Beschilderung ausgestattet.

#### **1.1.1.8 Fahrbahnmarkierung**

Die Fahrbahnmarkierung wird angepasst an den verbleibenden Bestand ausgeführt und umfasst die Herstellung von Verkehrsfreigabemarkierungen und Endmarkierungen.

Die Verkehrsfreigabemarkierung ist sofort nach Abschluss der Straßenbauarbeiten auszuführen. Die Ausführung der endgültigen Markierung ist bis zum 31.05. des Folgejahres als Restleistung auszuführen.

Die Vormarkierung ist, nach rechtzeitiger Information des AN, vom AG abnehmen zu lassen.

#### **1.1.2 Brückenbau**

- Entfällt-

#### **1.1.3 Landschaftsbau**

Landschaftsbau erfolgt im Rahmen der Begrünungen der betroffenen Straßenmulden und -gräben, Böschungen/Anpassungsbereiche sowie bei der Banketterneuerung. Die Bankette bzw. Seitenstreifen sind mit Nassansaat (auf Rohboden bzw. Oberboden) zu begrünen und zum Witterungsschutz zu mulchen.

Zu liefernde Oberböden haben den Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu entsprechen.

#### **1.1.4 Vermessung**

Mit Stand November 2024 liegt als Grundlage der vorliegenden Planung eine Bestandsvermessung vor. Der AN (Auftragnehmer) hat alle notwendigen Vermessungen und Absteckungen für die Herstellung und Abrechnung (Deckennivellement, Schichtdickenbestimmung, Flächenbestimmungen) zu erbringen und in der jeweiligen Bauleistung als Nebenleistungen einzurechnen bzw. über entsprechende Positionen abzurechnen.

Die Absteckung der Hauptachse und der Baustelle sowie die Herstellung von Höhenfestpunkten erfolgt durch den AN. Weiterhin erstellt der AN die Bestandsunterlagen.

Im Baufeld vorgefundene Grenzmarken sind durch den AN in ihrer Lage zu sichern.

Besteht die Gefahr oder das Erfordernis, dass eine Grenzmarke wegen bevorstehender Baumaßnahmen entfernt werden muss, so ist zunächst die Sicherung der Grenzmarke durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchzuführen.

Nach Durchführung der Baumaßnahmen ist der Grenzpunkt durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur wiederherzustellen (Grenzwiederherstellung) und abzumarken.

Vor Baubeginn hat der AN im Beisein der Flurstückseigentümer eine Begehung der Gesamtbaustrecke durchzuführen und vorhandene Grenzpunkte gemeinsam mit den Eigentümern zu erfassen und zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist den AGs sowie Eigentümern 1-fach zu übergeben

## **1.2 Ausgeführte Vorarbeiten**

- keine

## **1.3 Ausgeführte Leistungen**

- keine

## **1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Es erfolgen keine gleichzeitig laufenden Bauarbeiten.

## **1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote und Änderungsvorschläge**

### Linienbusverkehr in Baustelle:

Bei einer parallelen Umfahrung über das westlich angrenzende Feld als Alternative zur Leistungsbeschreibung ist mindestens ein ebener unbefestigter Oberbau analog 3.1.1 herzustellen. Mit dem Nebenangebot ist die Erlaubnis des Bewirtschafters (Zellwald Agrar GmbH, Dorfstraße 9, 09603 Großschirma, Tel. 03724/7432) vorzulegen.

### Mittelinsel:

Bei Reduzierung der Dränbetondicke sind eine Mindestdicke von 15 cm einzuhalten und die Rückenstützen der Borde auf 30 cm zu verbreitern.

Alternativ zu den Granitborden ist die Herstellung der Borde aus Beton mittels Gleitformbau zulässig. Es ist Beton der Mindestfestigkeitsklasse C30/37 Expositionsklassen XF4, bei Bewehrung zusätzlich XC4 oder XD3, zu verwenden. Die sichtbare Oberfläche ist weiß zu beschichten. Die Abmessungen der Gleitform muss mindestens dem Granitbord zuzüglich Bordfundament entsprechen. Die Form der Mittelinsel ist nicht änderbar. Mit dem Nebenangebot ist der Hersteller zu benennen und ein Produktblatt vorzulegen.

K 7794

Fahrbahnteiler Teichhäuser

Asphaltdecke:

Bei alternativen Einbaumengen für die Asphaltdecke ist eine Gesamtmenge von 250 kg/m<sup>2</sup> einzuhalten. Die Einbaumenge der Asphaltdeckschicht, kann um bis zu 25 kg/m<sup>2</sup> bei entsprechende Mehrmenge der Asphaltbinderschicht unter Beachtung des Größtkorns reduziert werden.

## **2 Angaben zur Baustelle**

### **2.1 Lage der Baustelle**

Die Baustelle befindet sich im Landkreis Mittelsachsen im Freistaat Sachsen, im Ortsteil Teichhäuser der Stadt Großschirma (nördliche Ortseinfahrt auf der K 7794 aus der Fahrtrichtung Burkersdorf). Die Länge der Baustrecke an der Meißner Straße beträgt ca. 71 m.

Die Baustelle befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Freiberg des Landratsamtes Mittelsachsen.

### **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Die Baustrecke kann über die K 7794 aus beiden Richtungen erreicht werden.

Die Eigenarten des jeweiligen Verkehrsweges und deren Auswirkungen auf die Ausführung der Leistungen sind bei der Wahl der Bautechnologie und bei der Kalkulation umfassend zu berücksichtigen.

Die Nutzung öffentlicher Verkehrswege ist auf ein unvermeidliches Maß einzuschränken. Für die Beseitigung der durch Baufahrzeuge entstandenen Schäden ist der AN verantwortlich.

### **2.3 Zugänge, Zufahrten**

Zugänge und Zufahrten zur Baustelle, zu Seitenentnahmen und Abwurfkippen sowie notwendige Zwischenlagerplätze hat der AN ohne gesonderte Vergütung selbst zu erkunden und festzulegen.

Bei deren Nutzung entstandene Schäden und Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Vor dem Transport über gemeindeeigene oder private Wege ist das Einverständnis der Eigentümer bzw. der Unterhaltspflichtigen einzuholen.

Dazu hat der AN vor Benutzung eine Niederschrift mit Lageplan und Fotos über den Fahrbahnzustand zu fertigen und diese vom Eigentümer des Weges anerkennen zu lassen. Eine Ausfertigung der Genehmigung ist dem AG zu übergeben.

Der AN haftet für alle Schäden, die durch seine Bauleistungen an öffentlichen und privaten Anlagen entstehen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen, soweit die Zustandsveränderung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

Spätestens mit der Schlussrechnung sind dem AG Freistellungsbescheinigungen der Eigentümer bzw. der Unterhaltspflichtigen vorzulegen.

### **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen stellt der AG nicht zur Verfügung.

### **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

Über das Baugelände hinaus stellt der AG keine Lager- und Arbeitsflächen für die Baustelleneinrichtung sowie Materialien des Aus- und Einbaus zur Verfügung. Soweit zusätzliche Flächen für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung (auch Zwischenlagerflächen für Ausbaumaterialien) erforderlich werden, hat der AN sie auf eigene Kosten selbst zu beschaffen und zu entschädigen.

Baustelleneinrichtungsflächen und Materiallager bedürfen der Genehmigung durch den AG.

Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen ohne gesonderte Vergütung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und dem AG förmlich zu übergeben.

Die Lagerung und der Umgang mit boden- oder grundwassergefährdenden Stoffen sind nur unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und fachtechnischen Vorschriften und Vertragsbedingungen zulässig.

Ackerflächen oder Grünanlagen außerhalb der Baustelle bzw. der durch den AG zur Verfügung gestellten Flächen dürfen nicht als Lager- und Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und das Ablagern von Baustoffen und Aushubmaterial im Wurzelbereich von Bäumen sowie innerhalb des im Bestand und für die Maßnahme benötigten Flurstückes mit vorhandener Umzäunung außerhalb des durch den Landkreis zu erwerbenden Bereiches werden untersagt.

## 2.6 Gewässer

Im unmittelbaren Baubereich sind keine Gewässer vorhanden.

### Hinweise zur Ausführung:

Die Ableitung des während der Baudurchführung anfallenden Oberflächenwassers und die Wasserhaltung obliegt dem AN. Hierbei ist besonders zu beachten, dass keine Abwässer, z. B. Zementschlämme, Betonreste und dgl. sowie Schadstoffe (Motorenöl, Kraftstoff etc.), unkontrolliert abfließen. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in das Erdreich oder Wasser gelangen, sind durch den AN unverzüglich alle Maßnahmen zur Minimierung von schädigenden Auswirkungen zu ergreifen, einschließlich der Meldung an die Behörden gemäß § 47 SächsWG.

## 2.7 Baugrundverhältnisse

Zur Baumaßnahme liegen keine Geotechnischen Untersuchungen und somit insgesamt keine Beprobungen vor.

Die vorhandenen Asphaltbefestigungen wurden 2008 hergestellt und sind der Verwertungsklasse A nach RuVA- StB 01 (Fassung 2005) zuzuordnen. Alle anderen Stoffe und Bauteile sind als verwertbar einzustufen.

Falls im Rahmen der Baumaßnahme Altlasten bzw. Unregelmäßigkeiten, wie organoleptisch feststellbare Anomalien (Geruch, Verfärbung o. ä., die auf Schadstoffeinträge im Boden hinweisen) gefunden werden sollten, ist das weitere Vorgehen mit dem AG abzustimmen.

## 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Spezielle Ablagerungsmöglichkeiten sowie Seitenentnahmen werden durch den AG nicht zur Verfügung gestellt bzw. benannt.

Deren Beschaffung ist einschließlich aller hierfür erforderlichen Genehmigungen ohne gesonderte Vergütung Sache des AN.

## 2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Die Bauarbeiten sind vom AN umweltschonend auszuführen. Die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sind vom AN in eigener Verantwortung und gewissenhaft durchzuführen.

Allgemeingültige gesetzliche, behördliche und fachtechnische Bestimmungen zum Natur- und Umweltschutz sind zu beachten, auch wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht eigens erwähnt sind.

Die Behebung eventuell entstehender Schäden hat der AN auf seine Kosten durchzuführen.

Die angrenzenden Flächen, die nicht bereits als Straßenflächen öffentlich gewidmet sind und vom AG auch nicht für die Baudurchführung zur Verfügung gestellt werden, sind als Tabu-Flächen zu beachten. Hieraus sich ergebende Mehraufwendungen für den Bauablauf sind in die jeweilige Bauleistung der einzelnen Leistungspositionen einzukalkulieren.

### 2.9.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Die Baumaßnahme befindet sich außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

### 2.9.2 Bäume und Flurgehölze

Vorhandene Bäume sind zu schützen. Im Wurzelbereich von Bäumen ist Handschachtung vorzusehen. Als Wurzelbereich ist der Traufbereich anzusehen.

Beim Erdbau beschädigte Wurzeln sind zu behandeln.

#### Denkmale:

Werden im Baustellenbereich Sachen oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, ist dies unverzüglich dem AG und der Unteren Denkmal-schutzbehörde anzuzeigen.

Die Fundstelle ist vorerst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern.

### 2.9.3 Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Die Bauarbeiten sind vom AN so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte so weit wie möglich vermieden werden.

Dies gilt auch für die Staubentwicklung im Baubereich, die durch geeignete Maßnahmen des AN auf ein unumgängliches Maß zu beschränken ist.

### 2.9.4 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Alle Bauarbeiten müssen so erfolgen, dass eine negative Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung der Gewässer ausgeschlossen werden kann.

Die Bereitstellung von wassergefährdenden Flüssigkeiten darf nur im notwendigen Umfang in dichten Behältern und geeigneten Auffangwannen erfolgen. Eine Lagerung außerhalb der Arbeitszeiten ist nur in abschließbaren Räumen und in geeigneten Auffangwannen zulässig.

### **2.9.5 Wegekreuze, Meilensteine**

Diese Anlagen sind nach geltenden Gesetzen zu schützen.

### **2.9.6 Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz**

Die sich aus der Bautätigkeit ergebenden Einschränkungen notwendiger Zufahrten für den Einsatz von Notfahrzeugen sind der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung rechtzeitig bekannt zu geben.

Bei Einschränkungen für den Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen ist zusätzlich die zuständige Feuerwehr- und Rettungsleitstelle über den Beginn und das Ende der Maßnahme zu informieren.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Für das Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird vom AG keine Gewähr übernommen. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen.

Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen direkt entgegen.

## **2.10 Anlagen im Baubereich**

Der AN hat die Pflicht, sich selbst über die genaue Lage der Versorgungsleitungen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

Sämtliche im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen sind während der Bauarbeiten zu verwahren und zu sichern. Im unmittelbaren Bereich von Kabeln und Leitungen sind die notwendigen Erdarbeiten ohne gesonderte Vergütung in Handschachtung auszuführen.

Weitergehende Forderungen der Versorgungsunternehmen sind zu beachten.

Für Beschädigungen an deren Anlagen haftet der AN.

Falls es zu kurzfristigen Arbeiten an Leitungen kommen sollte, hat eine Koordination dieser Arbeiten mit den anderen üblichen Arbeiten zu erfolgen.

Folgende Unternehmen mit Leitungsbestand sind dem AG bekannt:

Wasserzweckverband Freiberg (Reg.Nr.: 958/24)

- Trinkwasserleitung 100 PVC

Bei Annäherungen (ca. 0,5 m) ist nur Handschachtung gestattet.

Telekom Deutschland GmbH (PTI 13 Westsachsen / Chemnitz) - Beachtung Kabelschutzanweisung

- Fernmeldeleitungen (Telekommunikationsleitungen)

Östlich, auf der Seite der Fahrtrichtung aus Rothenfurth in Richtung Burkertsdorf sind im Baubereich auf derzeitigen privaten Grundstücken Telekommunikationsleitungen vorhanden. Die

Bestandslagen (Lage ungenau) befinden sich zukünftig mit der dann realisierten Straßenbaumaßnahme teilweise unterhalb der neuen Bankettbereiche bzw. unterhalb der in neuer Lage wiederherzustellenden Straßenmulden bzw. anzupassenden Seitenbereiche.

Die Nennung der dem AG bekannten, im Baubereich verlaufenden Leitungen entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, die Lage eventuell vorhandener Leitungen zu erkunden. Mit den Leitungs- und Kabeleigentümern sind die erforderlichen Absprachen zu führen.

## **2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

### **2.11.1 Straßenverkehr**

Die Baumaßnahme an der K 7794 erfolgt mit Ausnahme des ausgewählten Linienverkehrs mit Schülerbeförderung der Buslinien 765 und 751 (REGIOBUS Mittelsachsen GmbH) unter Vollsperrung für den Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr einschließlich Fußgänger.

### 3 Angaben zur Ausführung

#### 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der AN ist über die gesamte Bauzeit für die Verkehrssicherung auf der Baustelle und an den Umleitungsstrecken verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht geht, auch bei notwendigen Änderungen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs, in vollem Umfang zu Lasten des AN.

**Verkehrsrechtliche Anordnungen sind innerhalb von 3 Werktagen nach Zuschlagserteilung bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Mittelsachsen unter Vorlage von Verkehrszeichenplänen für die Baustelle und die Umleitung zu beantragen. Der Verweis auf einen Regelplan ist nicht ausreichend.**

Weiterführende Informationen über Zuständigkeiten, Verfahrensablauf, Erforderliche Unterlagen, Fristen und Kosten sowie das Online-Formular sind unter <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/anordnung-verkehrsregelnder-massnahmen-beantragen.html> abrufbar.

Durch den AN sind dazu gemäß den folgenden Vorgaben des AG und seiner eigenen Bauablaufplanung sowie Bautechnologie mit der Verkehrsbehörde die entsprechenden Maßnahmen für die Verkehrssicherung, das jeweilige Sperrregime in den notwendigen Bauabschnitten zu planen, abzustimmen und zu koordinieren sowie auszuführen.

Die nachfolgenden Vorgaben sind mit dem Verkehrsamt des Landratsamtes Mittelsachsen vorabgestimmt.

bis zum 05.10.2025:	uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Verkehrs
vom 06.10. bis 19.10.2025:	Vollsperrung für Fahrzeuge aller Art und Fußgänger
ab 20.10.2025:	Freigabe für Linienverkehr

##### 3.1.1 Aufrechterhalten des Verkehrs

Die Durchfahrtsmöglichkeit der Busse des Linienverkehr ist im Bauablauf und der Bautechnologie zu berücksichtigen. Davon sind ausschließlich Busse der Schülerbeförderung ab den 20.10.2025 nach den Herbstferien (06.10. bis 18.10.2025) betroffen.

Planung und Einsatz der dafür erforderlichen Baubehelfe obliegt dem AN. Für die Befahrung der Baustelle ist mindestens eine ebene unbefestigte Tragschicht herzustellen. Bei Befahrung der Asphalttragschicht oder Asphaltbinderschicht sind die Oberflächen vor Einbau neuer Asphaltsschichten intensiv zu reinigen. Die Reinigung wird nicht gesondert vergütet. Zur Sicherstellung des Linienverkehrs durch die Baustelle sind die dafür erforderlichen Bauarbeiten bis zum 18.10.2025 abzuschließen. Für die Busse ist ein Lichtraumprofil von mindestens 3,00 m x 3,50 m zu gewährleisten.

Taktzeiten:

aus Richtung Halsbrücke (14 Fahrten):

Linie 751: 7:21 Uhr, 12:54 Uhr, 13:38 Uhr

Linie 765: 6:02 Uhr, 6:46 Uhr, 7:29 Uhr, 11:25 Uhr, 12:25 Uhr, 13:25 Uhr, 14:25 Uhr, 15:28 Uhr, 16:25 Uhr, 17:25 Uhr, 18:30 Uhr

K 7794

Fahrbahnteiler Teichhäuser

aus Richtung Burkersdorf (12 Fahrten):

Linie 751: 12:00 Uhr

Linie 765: 6:24 Uhr, 7:09 Uhr, 8:23 Uhr, 11:56 Uhr, 12:56 Uhr, 13:01 Uhr, 14:01 Uhr, 15:01 Uhr,  
16:02 Uhr, 17:01 Uhr, 18:10 Uhr

Die vorgenannten Zeiten betreffen die Haltestelle „Teichhäuser“ ca. 250 m von der Baustelle. Die Durchfahrten erfolgen entsprechend eher oder später. Mit Verspätungen ist grundsätzlich zu rechnen.

**Während der Durchfahrt sind alle Bauarbeiten vorübergehend einzustellen.**

Für alle anderen Fahrzeuge und Fußgänger gilt zum Ferienbeginn ab 06.10.2025 eine Vollsperrung.

### 3.1.2 Verkehrsumleitungen

Der Durchgangsverkehr der K 7794 ist für beide Fahrrichtungen großräumig über die B 101 (S 197- B 101-S 195) umzuleiten. Weitere Umleitungen sind nicht vorgesehen,

#### Großräumige Umleitung:

Die Umleitung erfolgt über die B 101 erfolgt aus Süden für die Ziele „Bieberstein“ und „Hirschfeld“ und aus Norden für das Ziel „Halsbrücke“.



Kreuzung S 197 / K 7794



Einmündung K 7794 / S 195

Auf der Umleitungsstrecke sind Plankarten an der vorgenannten Kreuzung und Einmündung sowie an den Kreuzungen B 101 / S195 und B 101 / S197 / K 7707 vorzusehen.

Alle anderen erforderlichen Verkehrszeichen und Aufstellvorrichtungen werden nicht gesondert vergütet.

Die Planung der Umleitungsausschilderung obliegt dem AN.

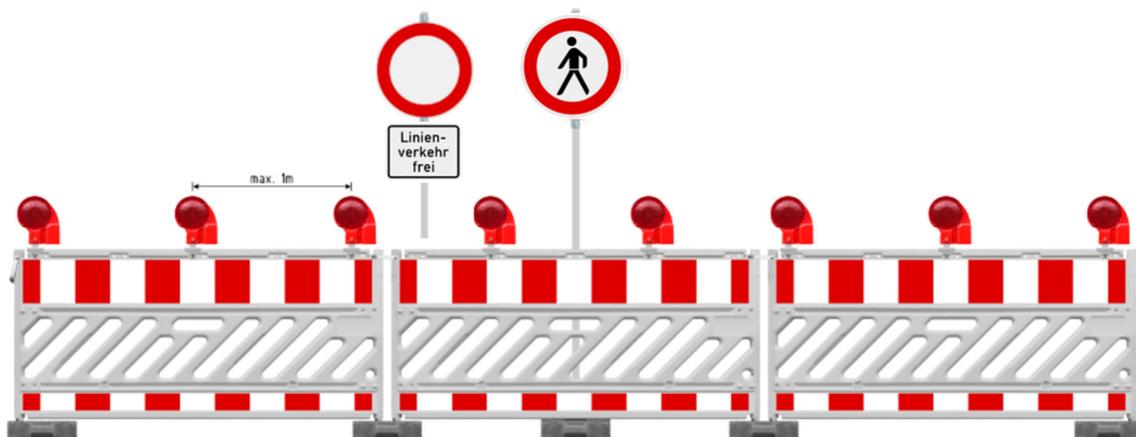
### 3.1.3 Verkehrsbeschränkungen

Bis einschließlich 05.10.2025 sind keinerlei Verkehrsbeschränkungen vorzunehmen.

### 3.1.4 Verkehrssperrungen, Sperrpausen

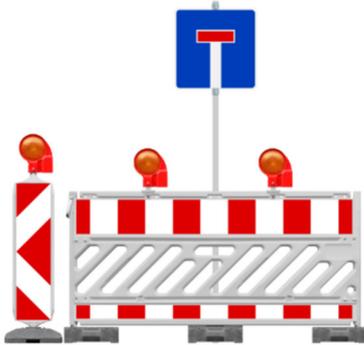
Die Baumaßnahme ist ab 06.10.2025 unter Vollsperrung der Kreisstraße mit Freigabe des Busverkehrs ab 20.10.2025 zu realisieren. Die Vollsperrung gilt auch für Radfahrer und Fußgänger.

Zur Vermeidung des Befahrens anderer Fahrzeuge, ist die Absperrung mit Absperrschranken über die gesamte Fahrbahnbreite vorzunehmen. Für die Durchfahrt der Busse ist die Absperrung durch den AN kurzzeitig zu öffnen. Der dafür erforderliche Aufwand wird nicht gesondert vergütet.



Hinweis: Verwendung von gelben Warnleuchten, da Linienverkehr frei

An der Kreuzung S 197 / K 7794 ist die Verkehrssperrung durch Ausschildung durch Ankündigung einer Sackgasse hinzuweisen. In der Zufahrt zur K 7794 ist die Sackgasse durch Aufstellung von Absperrgeräten hervorzuheben.



Sperrpausen ergeben sich für die Gewährleistung des Linienverkehrs gemäß 3.1.1.

Die für die Verkehrssperrung erforderlichen Verkehrszeichen, Aufstellvorrichtungen und Absperrgeräte werden nicht gesondert vergütet. Innerhalb der Baustelle sind keine Absperrgeräte für den Linienverkehr erforderlich.

### **3.1.5 Freihalten von Lichtraumprofilen**

Für Feuerwehr und Rettungsdienste im Einsatz ist ein Lichtraumprofil von 3,0 m Breite mal 3,5 m Höhe während der gesamten Bauzeit freizuhalten.

## **3.2 Bauablauf**

### **3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten**

Zur Sicherstellung der Schülerbeförderung steht die Maßnahme unter einem engen Zeitregime. Der Bauablauf ist so zu planen, die Befahrbarkeit der Baustelle für Linienbusse ab dem 20.10.2025 sichergestellt ist.

Die Baustelle ist spätestens zum 29.09.2025 einzurichten. Bis zum 02.10.2025 ist die Aufstellung der Umleitungsbeschilderung abzuschließen, so dass am Vormittag des 06.10.2025 die Vollsperrung aktiviert werden kann und die Bauarbeiten starten können.

In der Woche vom 29.09. bis 02.10.2025 sind neben der Vorbereitung der Verkehrssicherung alle Leistungen zu erbringen, die für fristgerechte Aufnahme der Bauarbeiten am 06.10.2025 erforderlich sind.

- Baustelleneinrichtung
- Vorankündigung gemäß BaustellenV
- Anliegerinformation
- Schachtscheine einholen
- Grenzmarken dokumentieren und sichern

Sollte der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Fristen Sonn- und Feiertagsarbeit planen, ist die Bewilligung gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG fristgerecht bei der für ihn zuständigen Behörde einzureichen.

Der AN hat spätestens 3 Werktage nach Zuschlagserteilung einen detaillierten Bauablaufplan mit Unter-  
setzung der geplanten Anzahl von gewerblichen Arbeitnehmern sowie des vorgesehenen Maschinen-  
und Geräteeinsatzes vorzulegen.

### **3.2.2 Zeitliche Beschränkungen**

Bauvertraglich wird die Betriebsform 2 – Arbeiten an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung  
des Tageslichtes – als Basis des Bauablaufes definiert.

Die zur Einhaltung von Bauvertragsterminen erforderliche Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit  
sowie Arbeiten im Mehrschichtsystem werden nicht gesondert vergütet

### **3.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern**

Der Auftragnehmer hat für die Arbeiten seiner Nachunternehmer im Baubereich die erforderlichen  
Kordinierungen in der Gesamtbaustelle eigenverantwortlich vorzunehmen und seinen Bauablauf ent-  
sprechend einzurichten.

### **3.2.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung**

Die Auftraggeberaufgaben werden auf den AN übertragen.

## **3.3 Wasserhaltung**

Für die Ableitung des Oberflächenwassers im Baubereich ist der AN verantwortlich. Eine gesonderte  
Vergütung erfolgt nicht.

## **3.4 Baubehelfe**

Baubehelfe außer zur Sicherstellung des Busverkehrs und für den Fahrdraht beim Asphaltbau  
werden nicht gesondert vergütet.

## **3.5 Stoffe, Bauteile, Baugeräte**

### **3.5.1 Allgemeines**

Alle Stoffe und Bauteile sind auf der Baustelle entsprechend der Leistungsbeschreibung einzusetzen.

### **3.5.2 Erdbau**

Ausgehobener Boden ist innerhalb der Baumaßnahme wiederzuverwenden.

### **3.5.3 Straßenbau**

#### **3.5.3.1 Allgemeines**

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfbescheide für verwendete Baustoffe und Bauteile  
sind dem AG vor Lieferung zu übergeben.

### **3.5.3.2 Mineralstoffe**

Die zur Verwendung vorgesehenen Gesteinsbaustoffe müssen eine Zulassung des SMWA für den jeweiligen Einsatzzweck besitzen.

### **3.5.3.3 Asphalt**

Es ist ein Ersatzmischwerk zu benennen.

Für die Anforderungen an thermoisolierte Transportfahrzeuge gilt das Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 13. Dezember 2016, welches im Amtlichen Teil des Verkehrsblattes, Heft 4 - 2017 abgedruckt ist.

### **3.5.3.4 Einfassungen**

Die Randeinfassungen unterliegen der Belastungskategorie D "Sehr hohe Belastung" gemäß Tabelle 1 M RR "Merkblatt für Randeinfassungen und Entwässerungsrinnen".

Für Fundamente und Rückenstützen von Einfassungen ist Beton mit einer Zusammensetzung entsprechend einem C 20/25 zu verwenden. Einfassungen sind befahrbar herzustellen.

Bewegungsfugen sind mit Fugeneinlagen herzustellen, die den Anforderungen gemäß M RR entsprechen. Die Größe der Fugeneinlage hat dem Bordsteinprofil zu entsprechen.

## **3.6 Abfälle**

Angaben über umweltrelevante Stoffe liegen nicht vor.

Ausbau- und Abbruchmaterial welches in Eigentum des AN (Besitz) geht, ist einer Verwertung zuzuführen. Den Verbleib der Materialien hat der AN spätestens mit Rechnungsstellung nachzuweisen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses für den Aushub, Abtrag, Ab- bzw. Aufbruch, etc. einzurechnen.

Mit dem Angebot hat der Bieter die komplette Entsorgungstechnologie

1. Transportunternehmen
  2. Transportweg
  3. Zwischenlager
  4. Verwertungsstelle
- einzukalkulieren.

Bei Ausbauarbeiten auftretende Unregelmäßigkeiten, wie organoleptisch feststellbare Anomalien (Geruch, Verfärbung o. ä.), die auf Schadstoffeinträge im Boden hinweisen, sind dem AG und der unteren Abfallbehörde beim Landratsamt mitzuteilen.

Abfallerzeuger ist der Auftraggeber. Er delegiert die ordnungsgemäße Entsorgung an den Auftragnehmer. Werden durch den Auftragnehmer vor Ort Abweichungen organoleptischer Art am auszubauenden Boden bzw. Abfall erkannt, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Verfahren.

Im Zuge der Baumaßnahme anfallende Stoffe, die innerhalb der Baustelle nicht wieder eingebaut werden bzw. nicht zum Lagerplatz des Auftraggebers gefördert werden, sind von der Baustelle zu entfernen und nachweislich einer Wiederverwendung bzw. genehmigten Entsorgung zuzuführen.

Der Auftragnehmer führt den lückenlosen Nachweis über die Verwertung bzw. Beseitigung (z. B. in Form von Liefer- bzw. Wiegescheinen) und übergibt diese dem Auftraggeber.

### **3.7 Winterbau**

entfällt

### **3.8 Beweissicherung**

Der AG geht davon aus, dass die die in VOB/B, § 3, Ziffer 4 bezeichneten Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Die Beweissicherung ist Sache des AN und den örtlichen Bedingungen anzupassen.

Der AN hat eine Fotodokumentation (Digitalfotografien im Format .jpg, in einer Auflösung von mindestens 5 MP) über den Zustand der Anlagen im Baubereich anzufertigen.

Zu erfassen sind:

- Baubereich vor Beginn der Bauarbeiten
- Zufahrten zur Baustelle (insbesondere Straßen und Wege für Massentransporte)
- Grundstückseinfriedungen
- Verkehrszeichen und Hinweisschilder
- Beweissicherung im Bereich der Gemeindestraßen, welche zwischenzeitlich als Umleitung genutzt werden

Werden Schäden festgestellt, sind diese zu protokollieren. Der Eigentümer des jeweiligen Grundstückes hat das Protokoll mitzuunterzeichnen.

Das Protokoll ist dem Grundstückseigentümer in analoger Form zu übergeben.

Die gesamte Dokumentation ist dem AG in digitaler Form (Cloud) zu übergeben.

Eventuelle Schadenersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, die durch die Baumaßnahme an deren Besitz verursacht wurden, gehen voll zu Lasten des AN und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

### **3.9 Sicherungsmaßnahmen**

Sicherungsmaßnahmen im Baubereich liegen in der Verantwortung des AN.

Zur Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten außerhalb der Arbeitszeiten sind quer zur Fahrbahn Bauzäune aufzustellen.

Die Sicherungsarbeiten an Leitungen und Kanälen sind mit den Netzbetreibern abzustimmen.

### **3.10 Belastungsannahmen**

Die Straßenverkehrsanlagen sind in die Belastungsklasse Bk 1,8 für die K7794 einzuordnen.

Für alle im Straßenkörper verlaufenden Rohrleitungen, Durchlässe usw. ist die Straßenverkehrslast SLW 60 anzusetzen.

### **3.11 Vermessungsleistungen, Abrechnung, Unterlagen**

#### **3.11.1 Vermessungsleistungen**

Die vom AN auszuführenden und für die Bauarbeiten notwendigen Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs ausführen zu lassen.

Alle Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der AN selbst so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Der AN trägt für die richtige und planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die Verantwortung.

Alle Vermessungs- und Absteckungspunkte sind vom AN durch Kontrollmaße und zusätzliche Ausgangspunkte durchgreifend zu überprüfen.

Die Messprotokolle übergibt der AN der Bauüberwachung laufend nach Baufortschritt und die letzten Ergebnisse spätestens zur Abnahme.

##### **3.11.1.1 Baustellenkilometrierung**

Der AN richtet ohne gesonderte Vergütung eine Baustellenkilometrierung ein.

Hierzu sind mindestens alle 50 m Stationstafeln mit der Baustellenkilometrierung aufzustellen.

#### **3.11.2 Abrechnung**

##### **3.11.2.1 Allgemein**

Sind Aufmaße zum Nachweis der Leistung erforderlich, werden sie positionsweise auf einem eigenen, nummerierten Blatt erstellt.

Bei einer Bauabrechnung mit IT-Anlagen ist Nr. 5 der „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ zu beachten. Nach Zuschlagserteilung wird eine Vereinbarung zur Bauabrechnung unter Verwendung der Vorlage 331 HVA B-StB abgeschlossen.

Bei den Positionen des LV, deren Abrechnung nach Auf- bzw. Abtragsprofilen erfolgt, sind zur Abrechnung die REB-Verfahrensbeschreibungen 20.073 und 21.013 anzuwenden.

Die hierzu notwendigen Nivellements sind vom AN gemeinsam mit dem AG durchzuführen.

##### **3.11.2.2 Kostenteilung**

Das Bauvorhaben unterliegt keiner Kostenteilung.

### 3.11.2.3 Asphaltflächen

Die Abrechnung für die Trag-, Binder- und Deckschicht erfolgt gemäß den Bestimmungen der zutreffenden ZTV und DIN.

Die Asphaltoberbauschichten werden nach Einbaumenge (kg/m<sup>2</sup>) abgerechnet.

### 3.11.3 Bestandsunterlagen, Abschlussnivellement

#### 3.11.3.1 Bezugssysteme

Nach der betreffenden Position des LV führt der AN die Schlussvermessung durch und erstellt die Bestandsunterlagen.

Alle Daten und Unterlagen für die Bestandsdokumentation sind auf Grundlage des amtlichen Lage- und Höhenbezugssystems des Freistaates Sachsen zu erstellen:

Als Lagebezug gilt: DE\_ETRS89/UTM Zone 33 N

Als Höhenbezug gilt: DE\_DHHN2016\_NHN

Die örtliche Datenerfassung hat auf Grundlage und mit dem Aufnahmeumfang der RVerf – Richtlinien für die Vermessung von Straßen und dem Katalog Grundpläne 2002, Stand 18.12.2023, in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu erfolgen.

Der Katalog und die Arbeitshilfen, Codelisten und Vorlagen sind auf

<https://www.lasuv.sachsen.de/vermessung.html>

verfügbar.

## 3.12 Prüfungen und Nachweise

### 3.12.1 Eignungsnachweise

Eignungsnachweise (Erstprüfungsberichte) sind dem AG rechtzeitig, d.h. mindestens 7 Kalendertage vor Lieferung vorzulegen.

### 3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

- Erdbau

Für die Prüfung des Verformungsmoduls auf dem Planum und von Bodenverbesserungen ist ausschließlich die Methode M 3 anzuwenden.

- Schichten ohne Bindemittel des Oberbaus:

Für den Nachweis von Verdichtungsgrad und Verformungsmodul ist die Methode M 3 ZTV E-StB anzuwenden.

### 3.12.3 Kontrollprüfungen

#### 3.12.3.1 Allgemeines

Der AN unterstützt dabei den AG gemäß den Festlegungen des LV.

Die Probenahmen zu Kontrollprüfungen und die versandfertige Verpackung der Proben werden vom AN unter Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchgeführt.

Der Versand der Proben und die Durchführung der Prüfungen dürfen nur vom AG oder einer von ihm anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden.

#### **3.12.3.2 Bohrkernentnahme**

Die Entnahme von Bohrkernen für die Kontrollprüfungen des AG wird nach Bedarf vom AG gesondert veranlasst.

#### **3.12.3.3 Ebenheitsmessungen**

Die Ebenheitsmessungen werden mit dem Planographen ausgeführt.

#### **3.12.3.4 Griffigkeitsmessungen**

Die Prüfung der Griffigkeit erfolgt mit dem SRT-Messverfahren.

### **3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)**

entfällt

## 4 Ausführungsunterlagen

### 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Den Vergabeunterlagen liegen bei:

- Übersichtskarte und Übersichtslageplan
- Regelquerschnitt
- Lageplan
- Beschilderungsplan- und Markierungsplan
- Busfahrpläne zu den Linien 765 und 751 Hin- und Rückfahrt, die die Baustelle in der Schulzeit tangieren

Dem AN wird die Ausführungsplanung übergeben. Sie besteht aus:

- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lageplan Straßenbau
- Höhenplan
- Regelquerschnitt
- Beschilderungsplan- und Markierungsplan
- Deckenbuch
- Absteckunterlagen

Die Ausführungsunterlagen werden ausschließlich digital zur Verfügung gestellt. Der Datenaustausch erfolgt zur Wahrung des Datenschutzes über eine Cloud des AG. Das Ausdrucken durch den AN wird nicht gesondert vergütet.

### 4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen

Der AN hat für die Baustelle zu erstellen bzw. zu beschaffen:

- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauablaufplan entsprechend Nr. 7 Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- Vermessungsunterlagen
- Bestandspläne
- Dokumentationsaufnahmen
- Beweissicherung
- Schachterlaubnisscheine
- Verkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrsführungen
- Verkehrszeichenpläne
- Umleitungspläne

Fahrbahnleiter Teichhäuser

- Bautagesberichte

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und dem AG täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
  - Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
  - Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
  - eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
  - Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
  - Anlieferung von Hauptbaustoffen,
  - Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
  - Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
  - Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.
- Eignungsnachweise (Erstprüfungsberichte)
  - Zertifikate für verwendete Baustoffe
  - Eigenüberwachungsprüfungen einschließlich Baustoffeingangsprüfungen
  - Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweise
  - Freistellungserklärungen

Alle Ausführungs- und Abrechnungsunterlagen sind soweit sie nicht der Schriftform bedürfen, ausschließlich digital als PDF/A zu liefern. Der Datenaustausch erfolgt zur Wahrung des Datenschutzes über eine Cloud des AG.

## 5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV), die Vertragsbestandteil werden

### 5.1 Anzuwendende ZTV

Anzuwendende ZTV, die Vertragsbestandteile werden, sind im Folgenden aufgeführt.

	<b>Regelwerk Straßenbau</b>	<b>Bezugsquelle</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)	FGSV 976
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)	FGSV 799
<input type="checkbox"/>	ZTV Baum Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau, (ZTV Baum-StB 04) ARS BMVBW Nr. 26/2004 vom 15.11.2004 – S 13/14.87.20-09/40 Va 04	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Colmantstr. 32 D-53115 Bonn
<input type="checkbox"/>	ZTV Baumpflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017	
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13)	FGSV 798
<input type="checkbox"/>	ZTV BEB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB 15)	FGSV 898
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Beton-StB 07 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 07)	FGSV 899
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2017	FGSV 599
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Ew Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)	FGSV 598
<input type="checkbox"/>	ZTV - FLN Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der Deutschen Bundespost (DBP) für Bauleistungen am Fernmeldeleitungsnetz (ZTV-FLN) Teil 11: Auslegen von Erdkabeln, Ausgabe 1985	FTZ
<input type="checkbox"/>	ZTV FRS-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Ausgabe 2013, Fassung 2017 (ZTV FRS-StB 13, Fassung 2017)	FGSV 367

	<b>Regelwerk Straßenbau</b>	<b>Bezugsquelle</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Fug-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15), ARS 11/2024 vom 03.04.2024	FGSV 897/1
<input type="checkbox"/>	ZTV-ING Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten Ausgabe Oktober 2021, einschließlich der jeweiligen Hinweise und DIN-Fachberichte entsprechend der auszuführenden Leistungen	www.bast.de
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV La-StB Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2018 (ZTV La-StB 18)	FGSV 224
<input type="checkbox"/>	ZTV - Lsw Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausg. 2006 (ZTV-Lsw 06)	FGSV 258
<input type="checkbox"/>	ZTV LW Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau Ländlicher Wege Ausgabe 2016 (ZTV LW 16)	FGSV 675
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen Ausgabe 2013 (ZTV M 13) in Verbindung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2024 vom 14.11.2024	FGSV 341
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Pflaster Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20)	FGSV 699
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 1997, Berichtigter Nachdruck Juni 2001 (ZTV-SA)	FGSV 369
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV SoB-StB 20 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020, Fassung 2020 (ZTV SoB-StB 2020)	FGSV 698
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV transportable LSA 2023 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen	FGSV 368/10
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV Verm-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01)	FGSV 247
<input checked="" type="checkbox"/>	ZTV VZ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011	FGSV 395
<input type="checkbox"/>	ZTV - W Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) Stand Juli 2015	<a href="http://vzb.baw.de/stlk-w_ztv-w">http://vzb.baw.de/stlk-w_ztv-w</a>

## 5.2 Anzuwendende Normen

Alle genannten DIN-Normen gelten in der drei Monate vor dem Eröffnungstermin gültigen Fassung.

## 5.3 Sonstige Technische Vorschriften und Merkblätter

Die mit dem Bauvertrag vereinbarten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen benannten Technischen Lieferbedingungen (TL), Technischen Prüfvorschriften (TP), Richtlinien (RL) und Merkblätter (MB) in ihrer aktuellen Fassung sind Vertragsbestandteil. Für die in diesen TL, TP, RL und MB benannten Regelwerke gilt dies ebenfalls. Dort nicht benannte Regelwerke bzw. nach dem Einführungsdatum der ZTV veröffentlichte Regelwerke sind nachstehend aufgeführt.

### 5.3.1 Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfbedingungen

	Regelwerk	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	TL BE-StB Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen Ausgabe 2015	FGSV 793
<input checked="" type="checkbox"/>	TL Transportable LSA Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen Ausgabe 1997	FGSV 368/9

### 5.3.2 Merkblätter

	Merkblatt	Bezugsquelle

### 5.3.3 Technische Richtlinien/Arbeitspapiere

	Richtlinie	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	Richtlinien für die Vermessung von Straßen, Ausgabe 2025	FGSV 294
<input checked="" type="checkbox"/>	Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr ASR A5.2	FGSV

### 5.3.4 Sonstiges

	Regel/Hinweise	Bezugsquelle
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Begriffsbestimmungen RAB 10 (Stand 07.12.2001) Bekanntgabe im BArbBl.	B 6767
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) RAB 30 (Stand 24.02.2001) Bekanntgabe im BArbBl.	B 6747
<input checked="" type="checkbox"/>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGe-Plan	B 6768
<input checked="" type="checkbox"/>	Gütebestimmungen für organische Mulchstoffe und Komposte für den Landschaftsbau	FLL 15039402
<input checked="" type="checkbox"/>	Regel - Saatgut - Mischungen Rasen 2011	FLL 17031101
<input checked="" type="checkbox"/>	Saatgutverordnung	

	<b>Regel/Hinweise</b>	<b>Bezugsquelle</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	Düngemittelverordnung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Sammlung REB: Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung	FGSV
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung Teil: Straßenbautechnik Stand: 01.02.2016	<a href="http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm">http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm</a>
<input type="checkbox"/>	DIN CEN/TS 12390-9: 2006-08 (Vornorm) Prüfung von Festbeton - Teil 9: Frost- und Frost-Tausalz-Widerstand - Abwitterung	Beuth Verlag <a href="http://www.beuth.de">www.beuth.de</a>
<input checked="" type="checkbox"/>	Sächsische Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Taumittel- Widerstandes von zementgebundenen Bauteilen Ausgabe 12/2002	<a href="http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm">http://www.list-sachsen.de/veroeff.htm</a>
<input checked="" type="checkbox"/>	Arbeitsanweisung zur Ermittlung und Bewertung des Kalkstein-/Dolomit- Fülleranteils im Asphalt Ausgabe 01/2016	
<input type="checkbox"/>	Hinweis für die Planung von alternativen Asphaltbinderschichten, Ausgabe 2016	FGSV 737
<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise für das Schließen und die Sanierung von Rissen sowie schadhaften Nähten und Anschlüssen in Verkehrsflächen aus Asphalt, Ausgabe 2003	FGSV 777